

zu zahlen, entwickelt hat, und namentlich halten wir uns überzeugt, daß für die Zukunft nur solche Zuschüsse zu diesem Zwecke aus Staatskassen zulässig sind, hinsichtlich welcher ein Rechtstitel nachgewiesen werden kann. Im entgegengesetzten Fall würde das jedes Orts bisher geltende, auch durch das Mandat von 1772 sanctionirte Princip festzuhalten sein, daß jede Gemeinde ihre Armen zu versorgen habe. Die für Dresden bei den Discussionen der 2. Kammer angeführten eigenthümlichen Verhältnisse der Stadt Dresden würden mehr oder minder gleiche Berücksichtigung in Betreff einer großen Zahl von Städten des Landes verdienen, und die herausgehobene Stellung der Stadt Dresden zu den unter Amtsjurisdiction gelegenen Vorstädten würde eben so wenig einen Einfluß auf die vorliegende Angelegenheit haben, als aus eben diesem Grunde alle übrige Amtsgemeinden des Landes einen vorzugsweisen Anspruch an die Staatskasse zur Armenversorgung machen könnten, Ansprüche dieser Art aber nicht zugestanden werden dürften. Sollte der bestehende Communalverband zwischen der ursprünglichen Stadt und den Vorstädten in Zweifel gezogen werden können, so würde daraus nur zu folgern sein, daß jede der betreffenden Gemeinden der Dresdner Vorstädte die Versorgung ihrer Armen besonders zu übernehmen habe, keineswegs, daß dem Staate als Gerichtsherrn diese Last aufgebürdet werden könne. — Ueberdies ist die Stadt Dresden in so verschiedener Gestalt bereits mit Zuschüssen aus Staatskassen, welche ihr durch frühere Schenkungen der Regenten und dergleichen mehr zustehen, und zu deren Zahlung die Verbindlichkeit des Staates bereits anerkannt worden, so reichlich ausgestattet, und das Mißverhältniß zwischen dieser Stadt und allen übrigen Landestheilen ist bereits schon so bedeutend, daß in der That die Genehmigung fernerer Zuschüsse aus angeblichen Billigkeitsrückichten nicht zu rechtfertigen sein würde; um so weniger als nur diese bedeutenden Zuschüsse aus Staats-Fonds bis jetzt gestattet haben, die Bewohner Dresdens in geringerer und in minder organisirter Weise zu Almosenbeiträgen anzuziehen, als solches in den meisten ärmeren und nahrungsloseren Orten des Landes der Fall ist. — Indessen sind wir der Meinung, daß in dem, bereits zur großen Hälfte zurückgelegten, ersten Jahre der Finanzperiode durch Wegfall der bisherigen Zuschüsse der Etat der Armenversorgung nicht füglich gestört werden kann, und daß daher die postulierte Summe von 24,093 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. auf das Jahr 1834 nach Abzug von 1,000 Thlr. (Post Nr. 2.) welche bereits nach Erklärung des Hrn. Regierungs-Commissars immittelst Erledigung gefunden haben, also mit 23,093 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. noch zu verwilligen sei. — In Ansehung der Bewilligung auf die übrigen Jahre der Finanzperiode würden die, obiges Postulat bildenden einzelnen Posten zuvörderst zu scheiden sein, a) in solche, welche erweislich nur früherhin auf Zeit zugesichert waren, oder sonst augenscheinlich auf keinen rechtlichen Anspruch begründet sind, b) in solche, deren Ursprung wohl, aber ob daraus ein Rechtstitel hervorgehen könne? zur Zeit nicht nachgewiesen worden, und c) in solche, deren Qualität, Ursprung und Rechtstitel zur Zeit noch nicht bekannt ist. Zu der Classe a) werden zu zählen sein die Posten: Nr. 1, an 14,400 Thlr. für die Dresdner Armenversorgung, welche aus den von der jenseitigen Deputation entwickelten Gründen unbezweifelhaft die Eigenschaft der Widerrieflichkeit haben, Nr. 3, an 2,418 Thlr. für das Expeditionspersonal der Armenversorgungsbehörde, in Bezug welcher Post weder in den Unterlagen noch bei den Discussionen die Stabilitäts-Eigenschaft oder ein Rechtsgrund geltend gemacht worden ist, Nr. 4, an 209 Thlr. Miethzins für diese Behörde, und von gleicher Qualität wie die vorhergehende Post, Summa: 17,027 Thlr.

Zu der Classe b. dürften gehören die Posten: Nr. 5., an 30 Thlr. Aequivalent für die vormalige Einlage in der Schloßkirche zu Folge des Kammer-Regulativs vom Jahre 1764 zuge-

sichert, Nr. 8. an 175 Thlr. durchschnittlicher Beitrag zu der Brodverbackungs-Anstalt für die Armen, laut Verordnung vom Jahre 1789. Nr. 9. an 2,000 Thlr. Zuschuß zu dem vom Fiscus im Jahre 1799 übernommenen Friedrichstädter Krankenhaus, durch höchstes Rescript vom 22. Mai 1819, jährlich auf 2,000 Thlr. fest bestimmt, Nr. 11. an 60 Thlr. Medicinalgeld für arme Augenfranke nach hoher Verordnung vom 23. Juni 1814, Nr. 12. an 149 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. Ohngefährer Geldbetrag für 39½ Schraggen weiche Scheite für die Hospitäler, laut Rescript v. 20. April 1571, Nr. 18. an 150 Thlr. ohngefährer Geldbetrag für 6 Tonnen Heringe für die Armen-Hospitäler und Schüler durch Kammer-Reglem. v. Jahre 1764. Summa: 2,564 Thlr. 13 Gr. 8 Pf.

In die Classe c. dürften zu stellen sein die Posten: Nr. 6. des jenseitigen Deputationsberichts an 3,000 Thlr. Aequivalent für Holz und Steinkohlen zu Heizung der Armen-Versorgungs-Anstalten und des Expeditionslocals des Directoriums, so wie zur Vertheilung an Arme. Ueber die Foundation ist keine bestimmte Nachweisung zu erlangen gewesen. Wenn auch eine jährliche besondere Verwilligung nöthig gewesen, so gehören doch die Empfänger vorzugsweise der Classe der Hinterlassenen der Königl. Wiener und Militärs an, und genießen diese Unterstützung in der Regel auf Lebenszeit, weshalb der nähern Nachweisung und Scheidung halber, und wegen ihrer zum Theil als transitorisch jedenfalls anzuerkennenden Eigenschaft diese Post hier aufgenommen worden ist. Nr. 7. an 210 Thlr. durchschnittlicher Geldbetrag für 120 Scheffel Korn aus dem Rentamte Dresden zur Armenversorgung. Aus gleichen Gründen, wie oben von uns in dieser Classe angetragen, Nr. 10. an 100 Thlr. für die im Jahre 1784 besonders errichtete Stelle eines Hebammenmeisters, ohne nähere Nachweisung, Nr. 13. an 74 Thlr. 16 Gr. Ohngefährer Geldbetrag für 16 Klaftern weiche Scheite, für die Correctionsanstalt auf dem neuen Anbau, ohne nähere Nachweisung, Nr. 14. an 53 Thlr. desgleichen für 40 Tonnen Steinkohlen dahin, desgl. Nr. 15. an 7 Thlr. für 4 Schffl. Korn für das Maternihospital, ohne nähere Nachweisung, Nr. 16. an 34 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. desgleichen für 19½ Schffl. Korn an das Mathis-Findelhaus, unter der im jenseitigen Bericht enthaltenen Mittheilung, jedoch ohne Nachweisung der Foundation, Nr. 17. an 23 Thlr. desgleichen für 3 Faß Bier für die Neustädter Armen. Summa: 3,502 Thlr. 5 Gr. 6 Pf.

Unsere oben geäußerten Ansichten zu folge, finden wir uns daher bewogen, auf Bewilligung der zur Dresdner Armen- und Kranken-Versorgung mit 24,093 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. postulirten, jedoch auf 23,093 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. bereits herabgesetzten Summe auf das Jahr 1834 anzutragen, dagegen die in die Classe a. gestellten Postulate an 17,027 Thlr. auf die Jahre 1835 und 1836 der laufenden Finanzperiode abzulehnen, die in die Classe b. aufgenommenen Postulate an 2,564 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. auch auf die Jahre 1835 und 1836 jedoch transitorisch auf das Budget zu nehmen, endlich in Berücksichtigung der ministeriellen Erklärung der Protocolle, wegen etwa definitiv ausgesprochener Zusicherung darunter begriffener einzelnen Posten die in die Classe c. befindlichen Postulate an 3,502 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. zwar auf die Jahre 1835 und 1836 jedoch nur ebenfalls transitorisch, sämmtliche Posten der Classe b. und c. auch nur unter der Voraussetzung und dem Antrag zu bewilligen: daß immittelst erörtert werde, auf welchem Rechtsgrunde eine oder die andere dieser Posten beruhet, wodurch sodann die künftige Ständeversammlung in den Stand gesetzt sein wird, näher und gründlicher, als es demal bei dem Mangel an genügenden Unterlagen geschehen kann, zu erwägen, in wie weit sie fernerweite Bewilligungen zu den angegebenen Zwecken für angemessen erachtet.

Die Differenz in der Bewilligung, wie wir sie vorstehend beantragt und der der zweiten Kammer besteht darinnen: daß wir 3,000 Thlr. die Post Nr. 6. zur Zeit nicht unbedingt abgelehnt, sondern unter die transitorisch zu verwilligten Posten verlegt ha-